

29. AUGUST 1997 - Königlicher Erlass zur Festlegung der nach Gemeinschaften aufgeteilten Gesamtzahl Zahnärzte, denen Zugang zu bestimmten besonderen Berufsbezeichnungen gewährt wird

(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 9. April 1998)

Diese offizielle deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy erstellt worden.

**MINISTERIUM DER SOZIALEN ANGELEGENHEITEN, DER VOLKSGESUNDHEIT
UND DER UMWELT**

**29. AUGUST 1997 - Königlicher Erlass zur Festlegung der nach Gemeinschaften aufgeteilten
Gesamtzahl Zahnärzte, denen Zugang zu bestimmten besonderen Berufsbezeichnungen
gewährt wird**

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Heilkunst, der Krankenpflege, der Heilhilfsberufe und über die medizinischen Kommissionen, insbesondere des Artikels 35^{onies}, eingefügt durch das Gesetz vom 29. April 1996;

Aufgrund der Stellungnahmen der Planungskommission-Medizinisches Angebot vom 22. Oktober 1996 und 7. Januar 1997;

Aufgrund der Stellungnahme der Finanzinspektion vom 24. Januar 1997;

Aufgrund der Dringlichkeit, die auf der Tatsache beruht, dass die Gemeinschaften darauf drängen, so schnell wie möglich von dem Gutachten des Staatsrates Kenntnis zu erlangen, da sie jetzt organisatorische Maßnahmen für das unmittelbar bevorstehende akademische Jahr treffen müssen;

Aufgrund des Gutachtens des Staatsrates vom 29. Juli 1997, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf gemeinsamen Vorschlag Unseres Ministers der Volksgesundheit und der Pensionen und Unseres Ministers der Sozialen Angelegenheiten und aufgrund der Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Die Gesamtzahl Zahnärzte, denen, nachdem sie das in Artikel 3 des Königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Heilkunst, der Krankenpflege, der Heilhilfsberufe und über die medizinischen Kommissionen erwähnte Diplom erhalten haben, jährlich Zugang zu den besonderen Berufsbezeichnungen, die Gegenstand der in Artikel 35^{ter} desselben Erlasses erwähnten Zulassung sind, gewährt wird, darf für die Jahre 2002 und 2003 pro Jahr 140 nicht überschreiten.

Art. 2 - Diese Zahl darf,

1. was die Anzahl Kandidaten betrifft, die Inhaber eines Abschlussdiploms sind, das von einer Universität ausgestellt wurde, die von der Flämischen Gemeinschaft abhängt:

- für die Jahre 2002 und 2003 84 nicht überschreiten;

2. was die Anzahl Kandidaten betrifft, die Inhaber eines Abschlussdiploms sind, das von einer Universität ausgestellt wurde, die von der Französischen Gemeinschaft abhängt:

- für die Jahre 2002 und 2003 56 nicht überschreiten.

Art. 3 - Als Übergangsmaßnahme für die Jahre 2002 und 2003 kann, wenn die Anzahl zugelassener Kandidaten pro Gemeinschaft über oder unter der in Artikel 2 für dieselben Jahre festgelegten Anzahl liegt, die Differenz die nächstfolgenden Jahre ab dem Jahr 2004 zu je einem Fünftel pro Jahr abgezogen beziehungsweise hinzugefügt werden.

Art. 4 - Unser Minister der Volksgesundheit und der Pensionen und Unser Minister der Sozialen Angelegenheiten sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Châteauneuf-de-Grasse, den 29. August 1997

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Volksgesundheit und der Pensionen
M. COLLA

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten
Frau M. DE GALAN